

Hildesheim, 13.09.2022

Jahresbericht 2021

Amt für Soziales und Senior*innen

Produktverantwortlich:
Amt 403: Amtsleiterin Sandra Bettels

Das Amt 403 ist dem Dezernat 4 – Jugend, Soziales und Integration – angegliedert.
Geleitet wird das Dezernat von Herrn Benjamin Knollmann.

- Produkt 111-026
Bürgerschaftliches Engagement
- Produkt 311-101
Hilfe zum Lebensunterhalt
- Produkt 311-401
Hilfen zur Gesundheit
- Produkt 311-501
Hilfen in anderen Lebenslagen/besonderen sozialen Schwierigkeiten
- Produkt 311-601
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
- Produkt 311-801
Hilfe zur Pflege (wesentliches Produkt – siehe Jahresbericht Hilfe zur Pflege)
- Produkt 311-901
Verwaltung der Sozialhilfe
- Produkt 315-201
Förderung von sozialen Einrichtungen
- Produkt 345-001
Landesblindengeld
- Produkt 351-001
Versicherungsangelegenheiten

Für die Aufgabenwahrnehmung aller Produkte finden insbesondere die Rechtsgrundlagen des Sozialgesetzbuches (SGB I bis XII), des Niedersächsischen Pflegegesetzes (NPflegeG), und zahlreicher weiterer Gesetze Anwendung.

Die Sachbearbeitung wird im Kreishaus, Marie-Wagenknecht-Str. 3, 31134 Hildesheim, sowie in der Außenstelle in Alfeld Ständehausstr. 1, wahrgenommen.

Ansprechpartner*innen des Amtes für Sozialhilfe und Senior*innen

(zum Stand der Berichterstattung im September 2022)

Amtsleitung

Frau Sandra Bettels

Tel. 05121 309 4011 E-Mail: Sandra.Bettels@landkreishildesheim.de

Vorzimmer der Amtsleitung

Frau Astrid Marahrens

Tel. 05121 309 4021, E-Mail: Astrid.Marahrens@landkreishildesheim.de

Stellvertretende Amtsleitung

Herr Manuel Stender

Tel. 05121 309 1591, Manuel.Stender@landkreishildesheim.de

Haushaltsangelegenheiten (gemeinsam mit 402)

Herr Steffen Kirchner

Tel. 05121 309 4431, E-Mail: Steffen.Kirchner@landkreishildesheim.de

Herr Marius Mogck

Tel. 05121 309 4432, E-Mail: Marius.Mogck@landkreishildesheim.de

Widerspruchsstelle (gemeinsam mit 402)

Herr Niklas Mika

Tel. 05121 309 4331, E-Mail: Niklas.Mika@landkreishildesheim.de

Herr Ramon Klemin

Tel. 05121 309 3421, E-Mail: Ramon.Klemin@landkreishildesheim.de

Systemadministration (gemeinsam mit 402)

Frau Katharina Espe

Tel. 05121 309 4421, E-Mail: Katharina.Espe@landkreishildesheim.de

Frau Catherine Bock

Tel. 05121 309 4422, E-Mail: Catherine.Bock@landkreishildesheim.de

Vergütungsverhandlungen / Heimaufsicht / Hilfe zur Pflege/Landesblindengeld/Blindenhilfe/Sozialfonds

Teamleitung:

Frau Sandra Hartmann

Tel.05121 309 3261, E-Mail: Sandra.Hartmann@landkreishildesheim.de

Team:

Frau Kaune

Frau Kaufmann

Frau Schlegel

Frau Voigt

Frau Busche

Herr Heinemann

Frau Schorre

Frau Westemeyer

Frau Schulz

Frau Schnittger

Herr Trumpf
Frau Emruli
Frau Witzig
Frau Becker

Frau Rook
Herr Borscher

Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Teamleitung:

Frau Birgit Löwensen

Tel. 05121 309 3431, E-Mail: Birgit.Loewensen@landkreishildesheim.de

Team:

Frau Oelve-Meyer

Frau Rogge-Warnecke

Frau Möhle

Frau Haves

Frau Psarras

Frau Braune

Frau Raese

Herr Hoffmann

Frau Breitung

Frau Spormann

Frau Fröhlich

Frau Köpsel

Frau Hollemann

Frau Braune

Frau Reuschel

Frau Baulecke

Frau Forche-Koll

Frau Reicke

Seniorenservice/Pflegestützpunkt/ Bürgerschaftliches Engagement/Versicherungsamt

Teamleitung:

Frau Sandra Bettels

Tel. 05121 309 4011. E-Mail: Sandra.Bettels@landkreishildesheim.de

Team:

Frau Kassebom

Frau Rose

Frau Laugwitz

Frau Wegener

Frau Viane

Herr Stender

Herr Stender

Frau Forche-Koll

Frau Niemz

Produkt 111-026 Bürgerschaftliches Engagement

Das Produkt:

Zielgerichtet, planvolle, wirkungsorientierte und nachhaltige Erschließung und Aktivierung der noch nicht genutzten Ressourcen des bürgerschaftlichen Engagements.

Die Entstehungsgeschichte:

- Im Dezernat 4 gibt es verschiedene Aufgabenbereiche, die Ehrenamtliche gewinnen möchten, diese stehen aber nicht miteinander in Kontakt.
- 2009 erarbeiten die Fachdienstleitungen mit dem Dezernenten ein Konzept „Bürgerschaftliches Engagement und begleitetes Leben in Gastfamilien“ mit dem Ziel, das Bürgerschaftliche Engagement mehr in die Öffentlichkeit zu bringen und zu fördern.

Ansätze:

- Beratung und Dienstleistungen für Gemeinden beim Aufbau von Strukturen
- dezernatsübergreifend für den Landkreis Koordinationsaufgaben wahrnehmen, wie z.B. Bewerbung von Wettbewerben
- Netzwerkarbeit
- Förderung von anderen, die das Bürgerschaftliche Engagement fördern (Bonus, KIBIS, Spontan)
- Koordinierung der Querschnittsaufgaben des Dezernats, Konzept-, Strategie und Zielentwicklung zur Gewinnung von Freiwilligen entwickeln und umsetzen

Ergebnisse:

Die Kolleginnen und Kollegen der Behindertenhilfe, Altenhilfe, Vormundschaft und Betreuung agieren öffentlich als *die Machmits* und unterstützen engagierte Bürgerinnen und Bürger, in ihrer freiwilligen Tätigkeit.



Weiterhin suchen die Machmits für Kinder und Jugendliche: Vormünder und Paten - und für Erwachsene: Betreuer und Gastfamilien und vermitteln an Nachbarschaftshilfen im Rahmen der Bürgerhilfe.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit wurden im Jahr 2020 folgende Maßnahmen verwirklicht bzw. fortgesetzt:

- Presse/Internet
- Radiointerviews
- Machmits- Infomobil
- Infostände

- Newsletter
- Fortbildungen in einzelnen Bereichen

Im Rahmen der Koordinierungs- und Netzwerkarbeit werden Bonus, KIBIS und Spontan gefördert und die Möglichkeit der Zusammenarbeit genutzt durch die Teilnahme beim Netzwerk Nachbarschaftshilfen und die Herausgabe des Newsletters „rund um das Bürgerschaftliche Engagement in Stadt und Landkreis“.

Produkt 311-101 Hilfe zum Lebensunterhalt

Berechtigter Personenkreis und Leistungen

Nach dem 3. Kapitel des SGB XII wird Hilfe zum Lebensunterhalt den Personen gewährt, deren Einkommen und Vermögen nicht ausreichen, um den notwendigen Lebensunterhalt decken zu können. Sie kann auch an Personen geleistet werden, deren Einkommen und Vermögen zur Deckung des Lebensunterhalts ausreichen, die jedoch einzelne für ihren Lebensunterhalt erforderliche Tätigkeiten nicht verrichten können.

Hilfe zum Lebensunterhalt kann als laufende oder einmalige Hilfeleistung erfolgen, sie kann in Einrichtungen oder in der eigenen Häuslichkeit gewährt werden.

Die Berichterstattung zum Produkt Hilfe zum Lebensunterhalt umfasst an dieser Stelle daher den Bereich der Hilfen **außerhalb von Einrichtungen**. Durch die Reformierung der Eingliederungshilfe sind seit dem 01.01.2020 aber auch die Leistungsberechtigten in besonderen Wohnformen (vormals stationäre Eingliederungshilfe) enthalten. Allerdings werden Leistungen für diese Leistungsberechtigten überwiegend nach dem IV. Kapitel des SGB XII bewilligt.

Die Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen bemisst sich nach Regelsätzen, die in gleicher Höhe für alle Hilfearten des SGB XII und für die Grundsicherung für Arbeitssuchende des SGB II gelten. Hinzu kommen die angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung, evtl. Mehrbedarfszuschläge sowie einmalige und weitere Bedarfe jeweils nach den Besonderheiten des Einzelfalls.

Seit der Schaffung der Vorschriften des SGB II zum 01.01.2005 hat sich der Personenkreis der Leistungsberechtigten im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt erheblich reduziert. Für Personen im Alter von 15 bis 65 Jahren, die erwerbsfähig sind, bestehen vorrangige Ansprüche auf Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II. Für Personen, die dauerhaft voll erwerbsgemindert oder älter als 65 Jahre sind, bestehen vorrangige Ansprüche der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel des SGB XII. Die Hilfeart der Hilfe zum Lebensunterhalt nach

dem 3. Kapitel des SGB XII stellt somit nur noch eine Auffangvorschrift für Personen dar, die keiner der beiden großen vorrangigen Rechtsgebiete zuzuordnen sind. Dieses sind in der Regel Menschen, die zwar erwerbsgemindert sind, bei denen die Erwerbsminderung jedoch zunächst nur für einen befristeten Zeitraum und nicht auf Dauer festgestellt wurde. Weiterhin können sich Einzelfälle ergeben, in denen minderjährige Kinder keiner Bedarfsgemeinschaft des SGB II zugerechnet werden können und daher einen eigenen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt besitzen können.

In der folgenden Übersicht werden die Anzahl der leistungsberechtigten Personen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII geführt (Fallbestandszahl am 31.12.2021) aufgeführt:

Jahr	Zahlfälle
2016	178
2017	178
2018	205
2019	185
2020	174
2021	149

Produkt 311-401 Hilfen zur Gesundheit

Rechtsgrundlage für die Hilfen zur Gesundheit ist das fünfte Kapitel des SGB XII. Danach gehören folgende Hilfearten zu den Hilfen zur Gesundheit:

- **Vorbeugende Gesundheitshilfe**
- **Hilfe bei Krankheit**
- **Hilfe zur Familienplanung**
- **Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft**
- **Hilfe bei Sterilisation**

Für alle Hilfearten gilt, dass der Umfang der Hilfen den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung entspricht. Insoweit ist die Zahl der Leistungsberechtigten eingeschränkt auf Personen, die keinen vorrangigen Anspruch gegen eine gesetzliche Krankenversicherung besitzen. Dieses können z. B. Personen sein, die Vorversicherungszeiten nicht erfüllen oder aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles keinen Zugang zur gesetzlichen Krankenversicherung haben. Auch privat Versicherte (i.d.R. ehemalige Selbstständige), deren Versicherungsumfang geringer gestaltet wurde als der Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung, können im Einzelfall aufstockende Leistungen erhalten, soweit keine andere kostengünstigere Lösung erreicht werden kann.

Im Rahmen der Hilfe bei Krankheit wurden in der Vergangenheit Hilfen für zahlreiche Menschen erbracht, die nicht Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung waren. Zum 01.04.2007 erfolgte eine Änderung des SGB V, mit der der Personenkreis der Pflichtversicherten erheblich erweitert worden ist. Empfänger von Leistungen u. a. des SGB XII sind zwar auch weiterhin nicht pflichtversichert, werden jedoch gem. § 264 Abs. 2 SGB V durch die gesetzlichen Krankenversicherungen betreut. Dieses bedeutet in der Praxis, dass die Personen von der von ihnen gewählten Krankenversicherung eine Krankenversicherungskarte erhalten, mit der sie ihre medizinischen Behandlungen abwickeln können. Die Kosten der Behandlungen werden von der Krankenversicherung mit dem Sozialhilfeträger abgerechnet, darüber hinaus wird für die Bearbeitung der Fälle ein Verwaltungskostenzuschlag von 5 % der Behandlungskosten in Rechnung gestellt.

Die Abrechnung dieser Kosten erfolgt im Rahmen des Produkts 311-401. Es werden monatliche Abschläge an die Krankenversicherungen gezahlt, die jährlich rückwirkend spitz abgerechnet werden. Die Abrechnungen sind arbeits- und zeitaufwändig, da alle Hilfeempfänger namentlich mit dem Zeitraum des Leistungsbezuges abzugleichen sind.

Folgende Hilfeempfangszahlen für die Hilfen außerhalb von Einrichtungen sind in den letzten Jahren entstanden (Fallbestandszahl am 31.12.):

2016	135 Leistungsberechtigte
2017	126 Leistungsberechtigte
2018	104 Leistungsberechtigte
2019	111 Leistungsberechtigte
2020	114 Leistungsberechtigte
2021	88 Leistungsberechtigte

Die Zahl der Leistungsberechtigten in den weiteren Hilfearten der Hilfen zur Gesundheit ist seit Jahren auf Einzelfälle begrenzt. Die entstehenden Kosten sind gering und nicht steuerungsrelevant.

Produkt 311-501 Hilfen in anderen Lebenslagen / besonderen sozialen Schwierigkeiten

Zu den Hilfen in anderen Lebenslagen und in besonderen sozialen Schwierigkeiten (8. und 9. Kapitel SGB XII) in der Zuständigkeit des Amts 403 gehören folgende Hilfearten:

- **Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten**

Zum Personenkreis der Leistungsberechtigten gehören z. B. Personen ohne ausreichende Wohnung, nach Entlassung aus der Haft, in Krisensituationen durch Verlust des Arbeitsplatzes oder bei Verschuldung. Die sonstigen Hilfsmöglichkeiten anderer Gesetze oder des SGB XII selbst gehen den Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten vor. Da finanzielle Hilfeleistungen in der Regel nach den übrigen Vorschriften des SGB XII zu erbringen sind, ist die Zahl der Leistungsberechtigten in dieser Hilfeart seit Jahren gering. Hier wurden in der Vergangenheit ausschließlich Hilfen an Personen erbracht, die nach jahrelanger Obdachlosigkeit aufgrund von Alter und Krankheit in besonderen Einrichtungen aufgenommen werden mussten. Der diese Hilfe hauptsächlich beanspruchende Personenkreis hat sich zwischenzeitlich zu den in Untersuchungshaft befindlichen Personen, für einen durchschnittlichen Bezugszeitraum von drei Monaten, verändert. Vorrangig werden Entrümpelungskosten beantragt. Aufgrund der geringen Zahl der Einzelfälle und der Finanzaufwendungen ist die Hilfeart nicht steuerungsrelevant.

- **Hilfe zur Weiterführung des Haushalts**

Die Hilfe zur Weiterführung des Haushalts dient in erster Linie dazu, die Haushaltsführung zu sichern, wenn die Person, die den Haushalt bisher geführt hat, dazu z.B. infolge von Krankheit, Entbindung, Erholungs- oder Kuraufenthalt vorübergehend nicht in der Lage ist. Auch Alleinstehende, die nach einer Krankheit noch schonungsbedürftig sind oder deren Kraft wegen Altersbeschwerden zeitweise nicht ausreicht, können Hilfe in Anspruch nehmen. Allerdings ist auch die Hilfe zur Weiterführung des Haushalts nachrangig gegenüber anderen gleichartigen Sozialleistungen. Hier ist insbesondere die Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung als vorrangige Hilfe in Anspruch zu nehmen. Vor diesem Hintergrund werden auch in der Hilfe zur Weiterführung des Haushalts seit Jahren nur besonders gelagerte Einzelfälle abgewickelt, die weder aufgrund der Zahl der Leistungsberechtigten noch der Höhe der Finanzaufwendungen als steuerungsrelevant zu betrachten sind.

- **Altenhilfe**

Die Altenhilfe dient dazu, durch das Alter hervorgerufene Schwierigkeiten zu überwinden und alte Menschen vor Vereinsamung zu bewahren. Hierzu kommen z. B. folgende Maßnahmen in Betracht: Hilfen bei der Wohnungsbeschaffung und -erhaltung, Vermittlung eines Heimplatzes oder altersgerechter Dienste, Ermöglichung der Teilnahme am kulturellen Leben. Im Vordergrund der Altenhilfe steht nicht die finanzielle Hilfeleistung, die ebenfalls vorrangig über andere Hilfearten sicherzustellen wäre, sondern die persönliche Hilfeleistung in Form der Beratung.

Finanzielle Hilfeleistungen der Altenhilfe wurden aufgrund der Nachrangigkeit seit Jahren nicht erbracht.

- **Blindenhilfe**

Blinden und stark sehbehinderten Menschen wird zum Ausgleich der durch die Blindheit oder Sehbehinderung bedingten Mehraufwendungen - auch ergänzend zum Landesblindengeld - Blindenhilfe gewährt, soweit sie keine gleichartigen Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften erhalten. Die Blindenhilfe wird als einkommens- und vermögensabhängiger monatlicher Festbetrag gewährt.

Im Jahr 2021 erhielten 33 Personen (2020: 31 Personen) im Landkreis Hildesheim (ohne Stadt Hildesheim, diese ist für ihr Gebiet selbst zuständig) Blindenhilfe.

- **Hilfe in sonstigen Lebenslagen**

Die Hilfeart der Hilfe in sonstigen Lebenslagen dient als Auffangvorschrift, um Bedarfe in gesondert gelagerten Einzelfällen decken zu können, für die ansonsten keine Hilfen möglich wären. Die Rechtsprechung hat hierzu den Begriff der „atypischen Lebenslage“ geschaffen, um abzugrenzen, welche Bedarfslagen nach den übrigen vorrangigen Hilfearten zu decken sind.

Derzeit bestehen hier Einzelfälle der Hilfestellung, z. B. bei besonderen Bedarfen von Personen, die an AIDS erkrankt sind, oder für Besuchsfahrten getrennt lebender Elternteile zur Aufrechterhaltung des Kontakts zu den Kindern. Es handelt sich um Einzelfälle mit geringem finanziellem Aufwand, der nicht steuerungsrelevant ist.

- **Bestattungskosten**

Seit dem Wegfall der Bestattungspauschale in der gesetzlichen Krankenversicherung besteht mit § 74 SGB XII die einzige Möglichkeit der Hilfestellung für Personen, die die Bestattung Angehöriger zu übernehmen haben und dazu finanziell nicht in der Lage sind.

Besonderheit dieser Hilfeart ist, dass leistungsberechtigt die Personen sind, die zur Übernahme der Bestattungspauschale verpflichtet sind. Verpflichtet können vertraglich Verpflichtete sein, Erben, Unterhaltspflichtige und öffentlich-rechtlich Verpflichtete aufgrund der landesrechtlichen Bestattungsregelungen. In dieser Reihenfolge besteht die Pflicht zur Übernahme der Kosten. Sofern vorrangige Verpflichtete vorhanden und leistungsfähig sind, besteht für nachrangige Personen keine Verpflichtung und somit kein Anspruch auf Kostenübernahme aus Sozialhilfemitteln. Die komplizierte rechtliche Regelung führt dazu, dass quasi das gesamte familiäre Umfeld der Verstorbenen hinterfragt und wirtschaftliche Ermittlungen bei einer Vielzahl von Personen vorgenommen werden müssen, bevor eine Entscheidung möglich ist.

Da die Regelungen des SGB II keine entsprechende Hilfeleistungen vorsehen, kommen insbesondere aus dem Bereich der dort Leistungsberechtigten zahlreiche Anträge auf Hilfestellung. In vielen Fällen besteht kein Kontakt innerhalb der Familie, Personen und Anschriften sind zu ermitteln. Häufig sind Geschwister nicht bereit, Auskunft über ihre finanziellen Verhältnisse zu erteilen.

Der Umfang der Hilfestellung (angemessene Kosten für Sarg und Ausstattung, Friedhofsgebühren und weitere Kosten) wird in jedem Einzelfall geprüft, es bestehen Vorgaben für den Bereich des Sozialhilfeträgers.

Folgende Fallzahlen und Finanzaufwendungen sind in den letzten Jahren entstanden:

Jahr	Zahlfälle	Kostenvolumen
2016	36 Zahlfälle	47.163,25 €
2017	49 Zahlfälle	54.332,10 €
2018	45 Zahlfälle	43.851,79 €
2019	29 Zahlfälle	24.462,34 €
2020	47 Zahlfälle	51.740,00 €
2021	35 Zahlfälle	39.975,27 €

Produkt 311-601 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Berechtigter Personenkreis und Leistungen

Rechtsgrundlage für die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist das 4. Kapitel des SGB XII. Die Leistungen der Grundsicherung umfassen den gleichen Umfang wie die Hilfe zum Lebensunterhalt. Leistungsberechtigt sind dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland sowie ältere Menschen, die die Altersgrenze erreicht haben. Als Altersgrenze gilt die Grenze der gesetzlichen Rentenversicherung, und zwar für Personen, die vor dem 01. Januar 1947 geboren sind, die Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Personen, die nach dem 31.12.1946 geboren sind, steigt die Altersgrenze schrittweise bis zum 67. Lebensjahr an.

Die Feststellung der dauerhaften vollen Erwerbsminderung erfolgt in jedem Fall durch den zuständigen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung. Sofern Personen im Leistungsbezug des SGB II von dort als erwerbsunfähig eingestuft werden, kann der Sozialhilfeträger diese Einstufung nicht übernehmen, der medizinische Dienst der Rentenversicherung ist um ein Gutachten zu ersuchen.

Leistungen der Grundsicherung können innerhalb oder außerhalb von Einrichtungen als laufende oder einmalige Leistungen erbracht werden.

Durch die Änderungen des SGB XII zum 01.01.2005 wurde bestimmt, dass Anteile der Kosten einer stationären Unterbringung, z. B. in einem Pflegeheim auch der Grundsicherung zuzurechnen sind. Auf die Berichterstattung zu dem wesentlichen Produkt 311 - 801 Hilfe zur Pflege wird verwiesen. Die dort genannten Zahlen umfassen die stationären Fälle insgesamt; die Anteile der Fälle der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in Einrichtungen sind dort enthalten.

Das Produkt Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist aus finanzieller Sicht sowie nach der Zahl der Leistungsberechtigten ein sehr großes Produkt. Es wurde trotzdem nicht als wesentliches

Produkt definiert, da Grundsicherungsleistungen Pflichtleistungen sind und hier nur ein geringes Steuerungspotenzial für den Sozialhilfeträger besteht.

Alle Parameter der Bedarfsberechnung (Regelsatz, angemessene Kosten der Unterkunft, Mehrbedarfzuschläge, usw.) sind der Höhe nach vorgegeben, es bestehen nur geringe Abweichungsmöglichkeiten nach den Besonderheiten des Einzelfalles. Dem ermittelten Bedarf ist das vorhandene Einkommen des Antragstellers gegenüberzustellen. Auch die Einkommenshöhe ist (von wenigen Ausnahmen abgesehen) nicht zu beeinflussen, so dass die Höhe der errechneten Hilfeleistungen erbracht werden muss, ohne dass steuernd Einfluss genommen werden kann.

Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wurde aus sozialpolitischen Gründen geschaffen, insbesondere um Altersarmut zu vermeiden. Heute zeigt sich, dass die Leistungsempfänger in der Mehrzahl nicht dem Personenkreis der älteren Menschen zuzurechnen ist, sondern dem der jüngeren dauerhaft erwerbsgeminderten Personen. Die Zahl der Hilfeempfänger ist von Beginn an steigend.

Seit dem Jahr 2014 erfolgt eine Kostenerstattung des Bundes für die Grundsicherungsleistungen in Höhe von 100 %.

Folgende Entwicklung der Hilfeempfängerzahlen ist beim Landkreis Hildesheim (**ohne Stadt Hildesheim**) eingetreten:

Jahr	Zahlfälle
2016	1.434
2017	1.424
2018	1.458
2019	1.471
2020	1.852
2021	2182

Produkt 311-801 Hilfe zur Pflege (Amt 403) – wesentliches Produkt

=> Siehe „Örtlicher Pflegebericht 2021 des Landkreises Hildesheim“

Produkt 311-901 Verwaltung der Sozialhilfe

Das Produkt "Verwaltung der Sozialhilfe" ist nach dem Produktrahmenplan des Landes Niedersachsen zu bilden. Das Produkt 311-901 enthält verschiedene Verwaltungsaufgaben ohne Leistungsbezug, die nicht steuerungsrelevant sind.

Zum Produkt 311-901 Verwaltung der Sozialhilfe gehören folgende Aufgabenbereiche:

- **Vergütungsvereinbarungen mit ambulanten Pflegeeinrichtungen, teilstationären und stationären Einrichtungen der Hilfe zur Pflege**

Die Vergütungsvereinbarungen mit ambulanten Pflegeeinrichtungen, teilstationären und stationären Einrichtungen der Hilfe zur Pflege besitzen unmittelbare Auswirkungen auf die Produkte 311-801 Hilfe zur Pflege. Aus diesem Grund erfolgt die Berichterstattung zu diesem Aufgabenbereich im Kontext der genannten Produkte. Auf die Berichte zu den wesentlichen Produkten wird insoweit verwiesen.

- **Festsetzung der Investitionskosten nach NPflegeG für teilstationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege**

Die Festsetzung der Investitionskosten nach NPflegeG für teilstationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege besitzt unmittelbare Auswirkungen auf das Produkt 311-801 Hilfe zur Pflege. Auch hierzu wird insoweit auf den Bericht zum wesentlichen Produkt verwiesen.

- **Überwachungen durch die Heimaufsicht**

Rechtsgrundlage für die Tätigkeit der Heimaufsicht ist das Heimgesetz (HeimG) sowie das Niedersächsische Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWG), welches in 2016 das zuvor in 2011 in Kraft getretene Niedersächsische Heimgesetz abgelöst hat.

Die Heimaufsicht des Landkreises Hildesheim ist zuständig für die Überwachung der vollstationären und teilstationären Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen der Kurzzeitpflege, nicht selbstbestimmter Wohngemeinschaften sowie bestimmter Formen des betreuten Wohnens. Derzeit ist die Heimaufsicht des Landkreises Hildesheim für die Überwachung von 41 stationären Pflegeeinrichtungen, 22 Tagespflegeeinrichtungen und 3 ambulant betreuten Wohngemeinschaften zuständig. Weitere Tagespflegeeinrichtungen sowie vollstationäre Einrichtungen befinden sich in der Planungs-/Projektierungsphase und werden in 2022 eröffnen.

Nach den gesetzlichen Vorgaben hat die Heimaufsicht jede Einrichtung mindestens einmal jährlich zu überprüfen. Darüber hinaus finden anlassbezogene Prüfungen bei Beschwerden statt. Weiterhin werden Nachprüfungen vorgenommen, ob beanstandete Mängel abgestellt wurden und Auflagen eingehalten werden. Die Prüfungen werden gemeinsam von Verwaltungspersonal und einer Pflegefachkraft durchgeführt. Überprüft wird die bauliche Ausstattung der Einrichtungen, die Eignung der Leitungs-, Fach- und Hilfskräfte, die Dienstplangestaltung mit Einsatz von Fachkräften rund um die Uhr, die Qualität der erbrachten Pflegeleistungen, die Dokumentation, Medikamenteneinsatz und –lagerung sowie eine Vielzahl weiterer Themenkomplexe im Ablauf der Pflege. Es erfolgt eine Zusammenarbeit mit dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung in Niedersachsen, der im Auftrag der Pflegeversicherung ebenfalls regel- und anlassbezogene Prüfungen durchführt. Weiterhin erfolgt die Zusammenarbeit mit dem Amt 409 (Gesundheitsamt) bezüglich ärztlicher Maßnahmen und des Hygienerechts sowie mit dem Amt 203 (Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz) bezüglich des Lebensmittelrechts. Darüber hinaus erfolgt eine Zusammenarbeit innerhalb des Sozialamtes mit

dem Bereich der Vergütungsvereinbarungen nach dem Sozialhilferecht, da insbesondere die Personalausstattung der Einrichtungen erhebliche Auswirkungen auf die Höhe der Vergütungssätze besitzt.

Die Heimaufsicht als Instrument des besonderen Ordnungsrechts führt Beratungen zur Abstellung von Mängeln durch, sie kann bei Vorliegen der Voraussetzungen aber auch Anordnungen erteilen, Beschäftigungsverbote verhängen, eine kommissarische Heimleitung einsetzen oder die Untersagung des Heimbetriebes aussprechen. Im Regelfall reicht die Übersendung eines schriftlichen Prüfberichtes mit Benennung festgestellter Mängel und Fristsetzung zur Abstellung der Mängel aus, um Verbesserungen herbeizuführen. Weitergehende Maßnahmen (Anordnungen) zur Abstellung der Mängel sind zunehmend notwendig. Welche Maßnahme angemessen ist, entscheidet sich nach der Schwere der festgestellten Mängel unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Es hat immer eine Abwägung der Interessen der Bewohnenden auf körperliche Unversehrtheit und dem Schutz von Leben und Gesundheit zu den Interessen der Heimträger auf freie Gewerbeausübung stattzufinden.

Das Jahr 2021 war- wie bereits 2020- geprägt von Corona. Beginnend im Januar 2020 mit den ersten Erkrankungen und übergehend in schwere Krankheitsverläufe und Todesfällen in Pflegeheimen in ganz Deutschland, wurde seitens des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung im März 2020 die Anweisung herausgegeben, dass ab sofort keine Regelprüfungen seitens der Heimaufsicht durchzuführen sind. Diese Verfahrensweise sollte bis Mitte September 2020 andauern. Anlassprüfungen wurden weiterhin zum Schutz der Bewohnenden durchgeführt. Im Jahr 2021 mussten auf Grund von Corona Ausbrüchen in Heimen Regelprüfungen abgesagt werden.

Die Heimaufsicht des Landkreises Hildesheim hat zu allen stationären und teilstationären Einrichtungen telefonischen Kontakt gehalten. Neue Corona Verordnungen und Hinweise zum Schutz von Pflegebedürftigen in stationären und teilstationären Pflegeeinrichtungen wurden ausgewertet und den Einrichtungen zur Kenntnis oder zur weiteren Veranlassung übersandt.

Unterstützend wurden ferner besonders in Zeiten von Personalengpässen oder aufkommenden Infektionsgeschehen in den Pflegeeinrichtungen Hilfestellung durch die Heimaufsicht und dem Pflegestützpunkt geboten.

Im Dezember 2020 konnten die ersten Unterlagen für die Durchführungen von COVID-19-Impfungen in Pflegeheimen an die Einrichtungen gesendet werden. Am 05. Januar 2021 wurden durch die mobilen Teams im ersten Pflegeheim im Landkreis Hildesheim die ersten Dosen verimpft. Alle stationären Einrichtungen und Tagespflegeeinrichtungen im Landkreis Hildesheim haben ein Impfangebot erhalten. Auffrischungsimpfungen wurden in 2021 für Bewohnende, Tagespflegegäste und Mitarbeitende von Pflegeeinrichtungen und ambulanten Pflegediensten angeboten und mit großem Interesse angenommen.

Produkt 315-201 Förderung von sozialen Einrichtungen

Zum Produkt 315-201 Förderung von sozialen Einrichtungen gehören die folgenden Aufgabenbereiche:

- **Abrechnung der Investitionskosten nach NPflegeG für teilstationäre, ambulante und Kurzzeitpflegeeinrichtungen**

Die Abrechnung der Investitionskosten nach NPflegeG für die genannten Einrichtungen stellt einen rechnerischen Vorgang dar, der sich nach der Höhe der Tagessätze bzw. bei ambulanten Einrichtungen eines Punktwertes bemisst. Der Tagessatz für teilstationäre Einrichtungen und Kurzzeitpflegeeinrichtungen wird im Rahmen der Aufgaben des Produkts 311-901 vorgenommen. Einzelheiten dazu sind im Bericht des wesentlichen Produkts 311-801 Hilfe zur Pflege enthalten, auf die Bezug genommen wird.

Der Punktwert für die Abrechnung der Investitionskosten ambulanter Pflegeeinrichtungen wird vom Land Niedersachsen vorgegeben.

Die Abrechnung beinhaltet einen Rechenvorgang je Heimbewohner. Die Beträge werden von den Einrichtungen in Rechnung gestellt, geprüft und zur Zahlung angewiesen. Die Auszahlung erfolgt an die Einrichtungsträger, die den Bewohnern diese Kosten nicht in Rechnung stellen dürfen. Die von hier verauslagten Beträge werden im Wege von Spitzabrechnungen vom Land Niedersachsen erstattet. Auch wenn die Abrechnung aufgrund der Vorgaben nicht steuerungsrelevant ist, verbirgt sich hinter diesen Aufgaben ein Kostenvolumen von derzeit ca. 2,82 Mio. € jährlich, somit ein erheblicher Finanzaufwand, der vom Landkreis vorfinanziert werden muss.

Zum Ausgleich der durch die Corona-Pandemie entstandenen finanziellen Einbußen im investiven Bereich, wird durch die neu eingefügten §§ 7a ff. NPflegeG eine zusätzliche Landesförderung gewährt, welche neben den ambulanten Diensten und teilstationären Einrichtungen auch betroffene stationäre Pflegeheime in Anspruch nehmen können. Die Prüfung und Zahlbarmachung dieser besonderen Förderung erfolgt wie die reguläre Förderung im Rahmen des Produktes 315-201.

Die zusätzlichen Aufwendungen werden vollständig durch das Land Niedersachsen erstattet.

- **Betrieb und Unterhaltung der Pflegestützpunkte gem. § 92 c SGB XI und des Seniorenservicebüros**

Da der Betrieb der Pflegestützpunkte und des Seniorenservicebüros direkte Auswirkungen auf das Produkt 311-801 Hilfe zur Pflege (PSG II) besitzt, erfolgte hierzu ein Bericht im Rahmen der Berichterstattung zum wesentlichen Produkt, auf den hier verwiesen wird.

- **Vergabe und Steuerung von kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II**

Die durch den Landkreis angebotene Aufgabe „Vergabe und Steuerung der kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II – hier: Schuldnerberatung und psychosoziale Betreuung“ umfasst die folgenden Leistungen, die jährlich vom Amt für Sozialhilfe und Senioren erbracht werden:

- Abstimmung mit potenziellen Leistungsanbietern zu Verfahrensfragen und Qualitätsanforderungen
- Entgegennahme und Prüfung von Anträgen auf Förderung von Schuldnerberatungsstellen und Beratungsstellen der psychosozialen Betreuung (z.B. Frauenhaus und TBA)
- Anforderung von Unterlagen, Besprechung mit Antragstellern, Klärung der Rahmenbedingungen, Rechtslage usw.,
- Vorbereitung der Zuschussbescheide bzw. bei mehrjähriger Förderung Vorbereitung der Leistungsvereinbarung,
- Zahlungsabwicklung mit den Anbietern der Dienstleistungen

Folgende Förderbeträge wurden im Jahr 2021 an die Anbieter für die jeweils erbrachten Dienstleistungen ausgezahlt:

Art der Dienstleistung	Förderbeträge 2021
Schuldnerberatung	158.783 €
Frauenhaus	68.423 €
Bürgerschaftl. Engagement	9.243 €
Sonstige (TBA/Kwabsos)	14.500 €

Produkt 345-001 Landesblindengeld

Berechtigter Personenkreis und Leistungen

In Niedersachsen erhalten zivilblinde und stark sehbehinderte Menschen zum Ausgleich der durch die Blindheit oder Sehbehinderung bedingten Mehraufwendungen Landesblindengeld (Blindengeld), soweit sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Niedersachsen haben oder sich in stationären Einrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten oder zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Einrichtung ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Niedersachsen hatten und die Blindheit oder Sehbehinderung durch einen Schwerbehindertenausweis (Merkzeichen BL) nachgewiesen ist.

Das Landesblindengeld ist eine freiwillige Leistung des Landes, die unabhängig von Einkommen und Vermögen als laufende monatliche Zahlung gewährt wird.

Folgende Entwicklung der Zahl der Leistungsberechtigten (ohne Stadt Hildesheim, diese ist für ihr Gebiet selbst zuständig) ist in den letzten Jahren entstanden:

Jahr	Leistungsberechtigte
2013	190
2014	194
2015	181

2016	155
2017	nicht erfasst
2018	153
2019	163
2020	159
2021	153

Produkt 351-001 Versicherungsangelegenheiten

Der Landkreis Hildesheim unterhält seit Jahren ein Versicherungsamt, welches für Stadt und Landkreis Hildesheim zuständig ist. Rechtsgrundlage für diese Aufgabe ist § 92 SGB IV. Es handelt sich nicht um eine freiwillige Leistung, die Landkreise sind verpflichtet, Versicherungsämter vorzuhalten. Dabei kann der Umfang der Aufgabenwahrnehmung jedoch eigenverantwortlich gestaltet werden.

Das Versicherungsamt hat die Aufgabe, in allen Belangen der Sozialversicherung Auskünfte anzubieten. Die Inanspruchnahme erfolgt ganz überwiegend im Bereich des Rentenrechts. Hier erfolgen Auskünfte in allen Fragen des Rentenbezuges, es werden Anträge für alle Arten von Altersrenten und Hinterbliebenenrenten aufgenommen und an die zuständigen Rentenversicherungsträger weitergeleitet.

Das Versicherungsamt erteilte im Jahr 2021 insgesamt 4.803 (2020 4.358) Auskünfte. Diese Zahl zeigt, dass gerade zum Rentenrecht ein hoher Beratungsbedarf besteht und dass das Versicherungsamt als kompetenter Ansprechpartner ein wichtiges Angebot darstellt.

**Allgemeine Finanzdaten für den Bereich des SGB IX (Amt 402) und SGB XII (Amt 403)
und Vergleich des kumulierten Finanzaufwandes von 2019, 2020 und 2021:**

Jahr 2019	Eingliederungshilfe	Hilfe zur Pflege	Grundsicherung	Sonstige Sozialhilfe
Erstattungsfähiger Aufwand Landkreis	52.448.531,45 €	4.537.955,05 €	11.624.636,50 €	2.942.812,42 €
davon örtlich (Landkreis)	12.881.324,68 €	3.805.957,11 €	8.819.695,65 €	1.180.776,43 €
davon überörtlich (Land Niedersachsen)	39.567.206,77 €	731.997,94 €	2.804.940,85 €	1.762.035,99 €
abzgl. Landeserstattung	40.514.123,37 €	4.769.677,29 €	11.380.783,19 €	3.070.969,60 €
verbleibender Aufwand Landkreis	11.818.381,97 €			
zzgl. Aufwand Finanzvertrag Stadt	13.992.053,19 €			
kumulierter Aufwand Landkreis	25.810.435,16 €			

Jahr 2020	Eingliederungshilfe	Hilfe zur Pflege	Grundsicherung	Sonstige Sozialhilfe
Erstattungsfähiger Aufwand Landkreis	57.641.992,35 €	5.771.797,02 €	13.462.056,17 €	1.905.837,50 €
davon örtlich (Landkreis)	16.782.696,95 €	7.330,00 €	0,00 €	393.331,64 €
davon überörtlich (Land Niedersachsen)	39.567.206,77 €	5.764.467,02 €	13.462.056,17 €	1.512.505,86 €
abzgl. Landeserstattung	45.163.643,74 €	5.406.568,16 €	12.350.137,44 €	2.037.775,22 €
verbleibender Aufwand Landkreis	13.823.558,48 €			
zzgl. Aufwand Finanzvertrag Stadt	15.626.530,83 €			
kumulierter Aufwand Landkreis	29.450.089,31 €			

Jahr 2021	Eingliederungshilfe	Hilfe zur Pflege	Grundsicherung	Sonstige Sozialhilfe
Erstattungsfähiger Aufwand Landkreis	58.598.774,48 €	6.726.215,69 €	14.359.028,87 €	2.292.333,20 €
davon örtlich (Landkreis)	17.055.927,74 €	19.506,98 €	0,00 €	468.442,39 €
davon überörtlich (Land Niedersachsen)	41.542.846,74 €	6.706.708,71 €	14.359.028,87 €	1.823.890,81 €
abzgl. Landeserstattung	48.212.555,30 €	4.588.547,04 €	13.450.710,49 €	1.808.775,85 €
verbleibender Aufwand Landkreis	15.560.659,42 €			
zzgl. Aufwand Finanzvertrag Stadt	13.087.732,00 €			
kumulierter Aufwand Landkreis	28.648.391,42 €			

Aus den o.g. Darstellungen wird deutlich, dass die Aufwendungen sowohl für den Bereich der Eingliederungshilfe nach SGB IX als auch der Sozialhilfe nach SGB XII (insbesondere Hilfe zur Pflege und Grundsicherung) erheblich angestiegen sind.

Zu berücksichtigen ist, dass auch die Erstattungen durch das Land Niedersachsen um einen vergleichbaren Faktor angestiegen sind und somit einen Teil des erhöhten Aufwandes kompensieren. Abschließend fließen auch die gestiegenen Kosten der Aufgabenwahrnehmung durch die Stadt Hildesheim ein, da die nicht durch Landeserstattungen gedeckten Kosten über den Finanzvertrag vom Landkreis Hildesheim refinanziert werden.

Durch die neuen Zuständigkeitsregelungen des Nieders. Ausführungsgesetz zum SGB IX/XII (Nds. AG SGB IX/XII), sind die Kommunen ab 2020 als örtlicher Träger der Eingliederungshilfe für den gesamten Lebensbereich von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung unter 18 Jahren verantwortlich und das Land Niedersachsen für Menschen mit Behinderungen über 18 Jahren.

Im Unterschied zu den bisher geltenden Zuständigkeitsregelungen übernehmen also die örtlichen Träger vom überörtlichen Träger die Zuständigkeit von Leistungen in teil- und vollstationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege für Kinder und Jugendliche; der überörtliche Träger übernimmt von den örtlichen Trägern die Zuständigkeit für die bisherigen ambulanten Leistungen der Eingliederungshilfe sowie alle Leistungen der Hilfe zur Pflege für Volljährige; auch über das 60. Lebensjahr hinaus. Es gilt somit nur noch das Kriterium der Volljährigkeitsgrenze für die Abgrenzung der sachlichen Zuständigkeit zwischen dem überörtlichen und den örtlichen Trägern.

Die Neuregelungen des Teil 2 des SGB IX ab dem 01. Januar 2020 wirken sich in erheblicher Weise auf die niedersächsischen Regelungen über die sachlichen Zuständigkeiten und in der weiteren Folge auf die Finanzierungssystematik der Sozialleistungen nach dem SGB IX und XII aus.

Vor diesem Hintergrund sind Vergleiche mit Vorjahren im Hinblick auf das Finanzvolumen in den einzelnen Erläuterungen zu den Produkten größtenteils nicht mehr zielführend.

Ausblick:

Das Amt für Sozialhilfe und Senior*innen ist für die Bearbeitung der Einzelfälle aller Hilfearten des SGB XII zuständig. Weiterhin werden hier auch die Planung der Sozialhilfe sowie Grundsatzangelegenheiten inklusive der Widerspruchssachbearbeitung, die gesamte Haushaltsplanung und –überwachung bearbeitet.

Der Grundgedanke des Amtes für Sozialhilfe und Senior*innen ist „Menschen helfen“. Oftmals durch finanzielle Unterstützung in Form der Grundsicherung als Unterstützung für Personen im Rentenalter und bei Erwerbsminderung, die Hilfe zur Pflege (wesentliches Produkt) in der Hauptsache in

stationären Einrichtungen oder das Landesblindengeld. Unterstützung in Form von Beratung ist ein weiterer wichtiger Bestandteil der täglichen Arbeit des Amtes 403. Wir beraten im Bereich des Senioren- und Pflegestützpunktes und des Versicherungsamtes und bringen im Bürgerschaftlichen Engagement Menschen zusammen.

Die Heimaufsicht war schon immer eine wichtige Aufgabe der staatlichen Aufsicht. Pflegebedürftige Menschen in Pflegeheimen stellen sich unter den Schutz des Niedersächsischen Gesetzes für unterstützende Wohnformen. Ältere und pflegebedürftige Menschen sind besonders schutzwürdig, weil sie oftmals ihre Rechte und Interessen nicht oder nicht ausreichend selbst vertreten können.

Die Corona Pandemie hat nochmals deutlicher gemacht, dass die Heimaufsicht eine gesellschaftspolitische Aufgabe von hoher Bedeutung ist.

Ab Januar 2021 verstärkt eine Pflegefachkraft das Team der Heimaufsicht. Sowohl für die interne Struktur und Prozessqualität der Heimaufsicht als auch für die Prüfungen in den Pflegeeinrichtungen zur fachlichen Begutachtung ist die pflegefachliche Unterstützung unentbehrlich geworden.

Bettels